

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



SCHLESWIG-HOLSTEIN

Grundlage

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)

Anspruch

- Mindestens 5 Tage pro Jahr für alle Arbeitnehmer*innen, bei Wechselschicht 6 Tage
- "Verblockung" auf bis zu 15 Tage möglich

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- "unverzüglich" mit schriftlicher Begründung
- aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen oder beim Vorrang von Urlaubswünschen anderer Beschäftigter
- bei wiederholter Ablehnung Übertragung aufs Folgejahr, dort keine Ablehnung möglich

Beantragungsfrist bei EVA

- 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- einwöchige Dauer, kann sich auch auf einzelne Tage verteilen

Tägliche Mindestseminarzeit

- 7 Zeitstunden, davon maximal 1,5 Stunden Pausenzeit
- Die maximal mögliche Seminarzeit pro Tag sind 10 Zeitstunden inkl. Pausen
- Am An- und Abreisetag ist Kürzung auf bis zu 3 Zeitstunden möglich, wenn der Rest auf die übrigen Tage verteilt wird

Besonderheiten

- Anerkennung kostet Bearbeitungsgebühren
- Anerkennung für gewerkschaftliche Vertrauensleuteschulungen möglich, wenn Vertrauensleute anderer Gewerkschaften oder sonstiger Interessierter möglich ist